



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Betreuungsgeld
in Bayern

Liebe Eltern,



Ziel der bayerischen Familienpolitik ist es, Familien zu ermöglichen, nach ihren Vorstellungen zu leben.

Die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern sind höchst unterschiedlich. Nur sie selbst können beurteilen, was am besten für sie und ihre Kinder ist. Deshalb ist es wichtig, Eltern Raum für den eigenen Weg zu geben.

Alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden, können wählen zwischen der Inanspruchnahme einer öffentlich geförderter Betreuung und dem Betreuungsgeld. Das Betreuungsgeld erweitert den Gestaltungsrahmen für die Eltern, die nicht von ihrem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz Gebrauch machen und die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes selbst übernehmen oder familiär oder privat organisieren.

Dieser Flyer informiert Sie über die wichtigsten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes in Bayern.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.



Emilia Müller, MdL
Staatsministerin

Wer bekommt Betreuungsgeld?

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes ist am **1. August 2013 in Kraft** getreten. Betreuungsgeld wird für **ab dem 1. August 2012 geborene Kinder** bezahlt. Das Betreuungsgeld soll diejenigen Eltern unterstützen, die eine Alternative zur Krippe wünschen und deshalb die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes selbst übernehmen oder familiär oder im privaten Umfeld organisieren möchten.

Erwerbstätigkeit und Einkommen

Das Betreuungsgeld ist einkommensunabhängig. Es wird auch unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Das Betreuungsgeld knüpft also nicht an eine Reduzierung der Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile an.

Anspruch auf Betreuungsgeld hat grundsätzlich, wer ...

- ▶ einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- ▶ mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- ▶ für das Kind keinen Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Falls für das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird, ist daher für das Betreuungsgeld die Frage nach der öffentlichen Förderung entscheidend. Diese ist in Bayern insbesondere gegeben, wenn die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert wird.

Der Betreuungsgeldbezug endet, wenn mindestens eine Anspruchsvoraussetzung entfällt, insbesondere bei Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung.

Wie hoch ist das Betreuungsgeld und wie lange wird es gezahlt?

- ▶ Das Betreuungsgeld beträgt **ab 1. August 2013** zunächst **100 € pro Monat**, **ab dem 1. August 2014** dann für jedes Kind **150 € pro Monat**.
- ▶ Für jedes Kind wird längstens **für 22 Lebensmonate** Betreuungsgeld gezahlt.

Das Betreuungsgeld wird grundsätzlich auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und den Kinderzuschlag angerechnet.

Betreuungsgeld neben Bayerischem Landeserziehungsgeld

Seit mehr als 20 Jahren gewährt der Freistaat Bayern jungen Familien als besondere Familienleistung das Bayerische Landeserziehungsgeld. Es ist einkommensabhängig, wird im unmittelbaren Anschluss an das Elterngeld bezahlt und unterliegt anderen Anspruchsvoraussetzungen als das Betreuungsgeld.

Betreuungsgeld und Bayerisches Landeserziehungsgeld können unabhängig voneinander und gleichzeitig bezogen werden. Nähere Informationen zum Landeserziehungsgeld erhalten Sie bei Ihrem Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Wann wird die Leistung gewährt?

Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich **vom 15. Lebensmonat des Kindes bis zum Ende des 36. Lebensmonats** bezogen werden. Der Bezug von Betreuungsgeld ist deshalb im Regelfall für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren sind, frühestens ab Oktober 2013 möglich.

Vor dem 15. Lebensmonat des Kindes kann Betreuungsgeld nur in den Ausnahmesituationen bezogen werden, in denen die Eltern die ihnen insgesamt zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes bereits vollständig bezogen haben (Beispiel: Vater und Mutter haben parallel 7 Monate Elterngeld bezogen). Der Betreuungsgeldbezug endet auch in diesen Fällen nach 22 Monaten.



HINWEIS

Auf der Internetseite www.elternimnetz.de des Bayerischen Landesjugendamtes können Sie in Form eines Sonderelternbriefs eine Entscheidungshilfe für Eltern abrufen, ob und wann Sie Ihr Kind in eine Kindertageseinrichtung geben.

Das Betreuungsgeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Betreuungsgeld eingegangen ist, gezahlt werden.



Weitere Infos, Beratung und Antragstellung

Zuständig für das Betreuungsgeld ist in Bayern das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Bei Fragen zum Betreuungsgeld wenden Sie sich bitte an das zentrale Servicetelefon Betreuungsgeld des ZBFS, das Sie unter folgender Telefonnummer erreichen:
09 31 32 09 09 29

Regionalstellen des ZBFS finden Sie in:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

- ▶ Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg
- ▶ Region Niederbayern
Friedhofstraße 7, 84028 Landshut
- ▶ Region Oberbayern
Dienstgebäude Bayerstraße 32, 80335 München
Dienstgebäude Richelstraße 17, 80634 München
- ▶ Region Oberfranken
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
- ▶ Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
- ▶ Region Schwaben
Morellstraße 30, 86159 Augsburg
- ▶ Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg

Auf der Internetseite www.betreuungsgeld.bayern.de finden Sie weitere Informationen zum Betreuungsgeld.

www.zukunftsministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: plainpicture/Maskot, plainpicture/OJO
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: November 2013
Artikelnummer: 1001 0449

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.